

Fragebogen betreffend Einstufung in den C-Tarif

Gemäss Art. 88 DBG und Art. 108a StG VS sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um eine richtige Quellensteuererhebung vorzunehmen. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen bestimmt der Arbeitgeber bzw. der Schuldner der steuerbaren Leistung selbst und auf seine eigene Verantwortung für jeden Fall den anzuwendenden Tarif.

Um Ihnen die Tarifeinstufung zu erleichtern, sind die nachfolgenden Daten von den quellensteuerpflichtigen Personen ausfüllen zu lassen. Dies ist umso wichtiger, da neu der Tarif C (Doppelverdiener) auch dann zur Anwendung gelangt, wenn der andere Ehegatte im Ausland ein Einkommen erzielt. Der Tarif C kommt ebenfalls dann zur Anwendung, wenn beim Ehegatten nur eine Teilerwerbstätigkeit vorliegt.

Die Arbeitnehmer bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass Sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt haben, damit eine korrekte Tarifeinstufung bzw. Quellensteuerabrechnung erfolgen kann. Das unterzeichnete Formular ist auf Verlangen vorzuweisen.

Änderungen sind durch den Arbeitnehmenden dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Name und Vorname des Arbeitnehmers/in

Geburtsdatum

Name und Vorname des Ehepartners

Geburtsdatum des Ehepartners

Ehepartner/in erzielt im Ausland ein Einkommen Ja
(auch nur Teilzeit oder stundenweise od. Arbeitslosenkasse)

Nein

Ehepartner/in erzielt in der Schweiz ein Einkommen Ja

Nein

Adresse des Arbeitgebers des Ehepartners in der CH

Erhält der Ehepartner die vollen Kinderzulagen
von einer Schweizerischen Familienzulagenkasse

Ja

Nein

Falls Ja, Anzahl ausbezahlte Kinderzulagen

Datum und Unterschrift der/des Steuerpflichtigen

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Sowohl der Steuerpflichtige als auch der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber) sind gegenüber der Kant. Steuerverwaltung verpflichtet, über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse detailliert Auskunft zu erteilen (Art. 126 Abs. 2 DBG u. Art. 146 Abs. 1 StG-VS).